

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juni 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine Vermögensbetreuungspflicht des Arztes bei Verordnung häuslicher Krankenpflege

Karlsruhe. Bei der Verordnung von häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V obliegt dem verordnenden Kassenarzt keine Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. § 266 Abs. 1 StGB hinsichtlich des Vermögens der gesetzlichen Krankenkassen. So entschied der BGH am 11.05.2021 (Az.: 4 StR 350/20).

Der BGH-Entscheidung lag ein Sachverhalt zu Grunde, in dem ein kassenärztlich niedergelassener Arzt wahrheitswidrig angab, dass bei mehreren Patienten häusliche Pflege erforderlich sei. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende Anträge bei verschiedenen gesetzlichen Krankenversicherungen und Ersatzkassen gestellt und genehmigt. Sodann stellte der die Patienten betreuende Pflegedienst alle genehmigten Leistungen in Rechnung, obwohl diese nicht oder nur teilweise erbracht wurden. Der BGH lehnte eine Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB ab, da der Arzt bei der Verordnung häuslicher Krankenpflege – anders als bei der Verordnung von Heilmitteln (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB V) (vgl. BGH Beschluss vom 16.08.2016 – 4 StR 163/16) und ärztlichem Sprechstundenbedarf – gegenüber den geschädigten Krankenkassen keine Vermögensbetreuungspflicht obliege. Die Krankenkassen verfügen über weitergehende verfahrensrechtliche Kontrollmöglichkeiten. Es liege, anders als bei Heilmitteln oder Sprechstunden, bei denen der ärztlichen Verordnung keine Genehmigungsentscheidung der Krankenkasse nachfolgt, nicht in der Hand des behandelnden Arztes, ob es zu einer Leistungserbringung der Kassen kommt oder nicht. Der Leistungsfall tritt bei der häuslichen Krankenpflege erst ein, wenn vor Leistungsbeginn eine Bewilligungsentscheidung der gesetzlichen Krankenkasse ergeht.

Bei Verfahrensaussetzung entfällt die Bindung des Gerichts an die Verständigung

Leipzig. Der nach Aussetzung und Neubeginn der Hauptverhandlung zur Entscheidung berufene Spruchkörper ist nicht an die vor Aussetzung erzielte Verständigung gebunden. Das Entfallen der Bindungswirkung führt grds. zur Unverwertbarkeit des im Vertrauen auf den Bestand der Verständigung abgegebenen Geständnisses in der Hauptverhandlung. So entschied der BGH am 17.02.2021 (Az.: 5 StR 484/20).

Nach der Leitsatzentscheidung des BGH besteht keine „qualifizierte“ Belehrungspflicht des Angeklagten über die Unverwertbarkeit seines in der ausgesetzten Hauptverhandlung abgegebenen Geständnisses zu Beginn der neuen Hauptverhandlung, wenn er vor der Verständigung ordnungsgemäß nach § 257c Abs. 5 StPO belehrt worden war. Es genügt dann vielmehr, wenn er zu Beginn der neuen Hauptverhandlung darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Bindung an die in der ausgesetzten Hauptverhandlung getroffene Verständigung entfallen ist.

[2] Verwaltung

Bundeskartellamt veröffentlicht Entwurf von Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung im Wettbewerbsregister

Bonn. Am 25.03.2021 hat das Bundeskartellamt („BKartA“) den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen (siehe WSNA 05/21). Nun legen die Kartellwächter nach und veröffentlichten am 08.06.2021 einen ersten Entwurf von Leitlinien zur sog. vergaberechtlichen „Selbstreinigung“. In den Leitlinien finden sich Hinweise dazu, welche Maßnahmen im Wettbewerbsregister eingetragene Unternehmen ergreifen können, um die Tilgung ihrer Eintragung zu erreichen.

Der Entwurf wurde im Rahmen eines Konsultationsverfahrens veröffentlicht. Interessierte Stellen sollen sich nun zu diesem ersten Vorschlag positionieren und können hiermit Einfluss auf den Inhalt der offiziellen Version nehmen.

Erwartungsgemäß orientiert sich das BKartA an den gesetzlichen Vorgaben aus § 125 GWB und setzt nicht nur eine aktive Kooperation mit den Ermittlungsbehörden voraus, sondern nimmt auch das anschließende Ergreifen von Compliance-Maßnahmen in den Blick, mit dem zukunftsgerichtet weiteres Fehlverhalten vermieden werden soll. Dabei finden sich – zumindest bislang – keine detaillierten Hinweise zu den Anforderungen an ein angemessenes Compliance-Management-System. Entsprechendes war im Rahmen der verschiedenen Entwürfe zu einem Verbandssanktionengesetz bereits stark kritisiert worden.

Die Pressemitteilung des BKartA findet sich [hier](#). Der Entwurf der Leitlinien findet sich [hier](#). Praktische Hinweise zu einem Antrag auf Löschung sind [hier](#) dargestellt.

Finanzdaten: Automatischer Informationsaustausch mit der Türkei beginnt

Ankara/Bonn. Mit Präsidialbeschluss vom 31.05.2021 nimmt die Türkei am Automatischen Informationsaustausch („AIA“) mit Deutschland teil. Die Übermittlung von Informationen zu türkischen Finanzkonten von in Deutschland ansässigen Personen durch die Türkei soll erstmalig im September 2021 erfolgen.

Völkerrechtliche Grundlage ist ein entsprechendes Abkommen aus dem Jahr 2014, an dem sich mittlerweile mehr als 100 Länder beteiligen. Ziel ist es, Steuerhinterziehungen international aufzudecken und zu verfolgen. Die Vereinbarung wurde in Deutschland im Jahr 2015 mit dem „Finanzkonteninformationsaustauschgesetz“ umgesetzt.

Konkret werden türkische Finanzinstitute dazu verpflichtet, bestimmte Informationen zu bei ihnen geführten Konten von in Deutschland ansässigen Personen (Kontoinhaber, Salden, Erträge etc.) an eine zentrale Stelle in der Türkei zu melden. Diese leiten die Informationen jährlich zum Stichtag des 30.09. an das Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) weiter. Von hier aus werden die Informationen an die jeweils zuständigen deutschen Finanzämter weitergeleitet.

Hintergrundinformationen des Bundesfinanzministeriums zum AIA finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten nach § 362 StPO

Berlin. Der Bundestag hat am 24.07.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 der Strafprozessordnung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) – beschlossen. Der durch die Fraktionen von CDU/CSU und SPD eingebrachte Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/30399) sieht die Einführung eines neuen § 362 Nr. 5 StPO-E vor, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Freigesprochenen auch dann möglich sein soll, wenn sich aus nachträglich verfügbaren Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Freigesprochenen ergibt und soweit diesem Mord gemäß § 211 StGB oder ein ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohtes Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch vorgeworfen wird.

Der Entwurf war nach erster Lesung zunächst zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen worden, wo er am 21.06.2021 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung war.

Die Mehrheit der angehörten Experten plädierte für den Entwurf, wobei auch deutliche Kritik unter Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzesvorhabens geäußert wurde. So führte Prof. Dr. Helmut Aust von der Freien Universität Berlin aus, der Entwurf lasse sich mit dem Verbot der Doppelverfolgung nach Art. 103 GG (ne bis in idem) nicht vereinbaren. Er stellte zudem einen Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verbot der Rückwirkung fest. Die klare Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers werde durch die Neuregelung missachtet. Dem schlossen sich im Wesentlichen Stefan Conen vom Deutscher Anwaltverein und Ulf Buermeyer, Vorsitzender der Gesellschaft für Freiheitsrechte, an. Dagegen sah Dr. Wolfram Schädler, Bundesanwalt, in Übereinstimmung mit verschiedenen Stimmen aus der Wissenschaft (Prof. Prof. Dr. Klaus F. Gärditz von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel von der Universität Augsburg und Prof. Dr. Jörg Eisele von der Eberhard-Karls-Universität Tübingen) den Entwurf als verfassungskonform an. Das Gesetzesvorhaben sei eine notwendige und überfällige Korrektur der Rechtswirksamkeit des § 362 StPO und stärke das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsordnung.

Schließlich folgte die Mehrheit der Abgeordneten der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zur Annahme des Gesetzesentwurfes und setzte sich damit gegen die Stimmen der FDP, der Linken und von Bündnis 90/Die Grünen durch.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar, die Pressemitteilung zur Sachverständigenanhörung ist [hier](#) abrufbar.

Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Aufklärung von Steuerstraftaten

Berlin. In seiner Sitzung vom 25.06.2021 hat der Bundesrat beschlossen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Börsengesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen. Damit strebt er an, im Wege des verbesserten Informationsaustausches zwischen Finanzämtern und Börsen Steuerstraftaten auf den Kapitalmärkten früher identifizieren zu können.

Vor dem Hintergrund der Aufarbeitung des Cum-Ex-Skandals soll mit dem Vorstoß das Vertrauen in die Integrität des Wertpapierhandels gestärkt werden. Laut der Begründung des Entwurfs habe die aktuell geltende Regelung in § 10 Abs. 3 BörsG, nach der Börsenorgane und Börsenaufsicht Handelsdaten nur unter engen Voraussetzungen den Finanzbehörden mitteilen dürfen, in der Vergangenheit regelmäßig die Herausgabe von konkreten Tatsachen in Form von Daten an Finanzbehörden verhindert. Dies führe dazu, dass Steuervermeidungsstrategien wie das Cum-Ex-Modell zu lange unentdeckt bleiben. Daher solle § 10 Abs. 3 BörsG gestrichen und eine geringfügige Ergänzung in § 10 Abs. 1 BörsG eingefügt werden, um die Hürden für einen Informationszugriff der Finanzbehörden insbesondere bei den Börsen und Börsenaufsichtsbehörden deutlich abzusenken. Insbesondere soll damit das Erfordernis einer Steuerstraftat entfallen, das nach der Begründung des Gesetzesentwurfes „deutlich zu hoch angesiedelt“ sei. Der Entwurf wird

zunächst der Bundesregierung zugeleitet, die diesen dann nebst einer ihrerseits verfassten Stellungnahme dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung vorlegen soll.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Verurteilung wegen Neigung zu Blauschimmelkäse

Liverpool. Die deutsche Presse berichtet über eine Verurteilung durch ein Gericht in Liverpool/Großbritannien, über die auf der Internetpräsenz der dortigen Polizeibehörde informiert worden war. Ein wegen Drogenhandels in großem Maßstab angeklagter 39-jähriger Mann sei zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden.

Der Verurteilte habe zur Kommunikation ein verschlüsseltes Mobiltelefon des Anbieters ‚EncroChat‘ verwendet und habe daher über einen langen Zeitraum der Ermittlungen nicht identifiziert werden können. Die Überführung des Mannes und seine Verurteilung seien, so die Polizeibehörde, nur möglich geworden, weil der Betreffende über sein Mobiltelefon ein Foto versandt hatte, auf dem seine Hand mit einem Stück Blauschimmelkäse vom Typ „Stilton“ aus dem Supermarkt abgelichtet gewesen sei. Mittels einer Bildanalyse seien Handmerkmale und Fingerabdrücke festzustellen und eine Identifikation daher möglich gewesen.

Justitia verkalkt, aber nicht sauer

Frankfurt/M. Die Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main hatte den Verdacht geäußert, der sog. Gerechtigkeitsbrunnen (wegen der Statue der Justitia auch: Justitiabrunnen) auf dem Frankfurter Römer sei Opfer eines Säureanschlages geworden. Es waren Beschädigungen an Kupferrohren festgestellt worden, von denen man glaubte, dass sie auf ein Versetzen des Brunnenwassers mit Säure zurückzuführen seien.

Nach technischer Überprüfung der Brunnenanlage stellte sich nunmehr jedoch heraus, dass Ursache der Beschädigungen eine Fehlfunktion der Entkalkungsanlage gewesen sei. Die Justitia des Gerechtigkeitsbrunnens der Stadt Frankfurt/M. ist immer wieder Gegenstand von Kontroversen. Zuletzt war moniert worden, dass sie wegen einer aufgetragenen Lackschicht nicht mehr wie früher im Sonnenlicht glänze.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.